

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: A 3 / 520 / 5,323 – 540 / 1,747

Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg

6–streifiger Ausbau im Abschnitt Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind
von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200

PROJIS-Nr.: entfällt

Plangenehmigung

Unterlage 1

Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

AUTOBAHNDIREKTION NORBAYERN



Nürnberg, den 24.01.2017

Ried, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1.	DARSTELLUNG PLANÄNDERUNGEN	8
2.	BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	11
3.	ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN	15
4.	TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME	16
4.1	Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nrn. 11, 13) und Überführung, BW 326 b (BWV-Nr. 12)	16
4.2	Bereich PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nrn. 15, 16)	16
4.3	Bereich PWC Obersambacher Wald, Nord (BWV-Nrn. 19, 26, 27, 28)	17
4.4	Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b (BWV-Nr. 30a)	18
4.5	Lärmschutz Langenberg und Geiselwind (BWV-Nrn. 45, 34)	19
4.6	Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54), Haselbachdurchlass, BW 329 b (BWV-Nr. 55)	20
4.7	Bereich Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 75, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 87, 87a, 88, 89, 34)	21
5.	SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN	24
6.	KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	35
7.	ZWECK DER PLANGENEHMIGUNG	35
8.	INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	36
9.	DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 1)

A	Autobahn (z.B. A6)
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (BayRS 7902-1-L)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 1990 I 880)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
E	Europastraße (z.B. E 50)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl. 1971 I 337)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen Ausgabe 2011
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl. 2003 I 286)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl. 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HW	Hochwasser
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 2)

LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2002)
MS	ministerielles Schreiben
ü.N.N.	Über Normalnull
NB	Nettbreite
NO 2	Stickstoffdioxid
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl. 1976 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkB1. 1994 Nr. 2)
PM 10	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen Ausgabe 2008
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte
- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAL - K - 2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RRHB	Regenrückhaltebecken
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SPA	Special-Protected-Area
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (BGBl. 1990 I 2766)
St	Staatsstraße
Str	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABl. 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkB1. 1976, 31)
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl. 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl. 1991 I 1053)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes (VkB1. Heft 12 1997 434)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 3)

VLS	Verkehrsleitsystem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 1976 I 1253)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (BGBl II 1968, 173)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 3245)

1. DARSTELLUNG PLANÄNDERUNGEN

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg sind im Abschnitt Fuchsberg bis östlich der Anschlussstelle Geiselwind von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 Anpassungen der bisherigen Planung notwendig, die einen Antrag auf Plangenehmigung erforderlich machen. Dieser Antrag bezieht sich auf den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg enthält die tektierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den gegenständlichen Abschnitt Fuchsberg bis östlich Geiselwind.

Die Anpassungen werden aufgrund ihrer räumlichen oder thematischen Bedeutung folgenden Änderungsbereichen zugeordnet:

Planänderung 1: Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nrn. 11, 13) und Überführung BW 326 b

Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+480 bis 326+580 (BWV-Nr. 11) wird lage- und höhenmäßig angepasst. Für die Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) sowie der südliche Wegeanschluss werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Planänderung 2: Bereich PWC Obersambacher Wald, Süd

Auf dem PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nr. 15) bei Bau-km 326+850 wird die Aufteilung der Stellflächen geringfügig verändert. Die hangseitige Böschung schneidet tiefer in das Gelände ein. Statt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 16) wird eine 4,50 m hohe Lärmschutzwand angeordnet.

Planänderung 3: Bereich PWC Obersambacher Wald, Nord

Planänderung Nr. 3 beinhaltet die Verschiebung von Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 19) einschließlich den Entfall des Grabens (BWV-Nr. 25), die Verlagerung der Verlegetrasse der Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald (BWV-Nr. 26), die Anpassungen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) und der Ausgleichsfläche A/E 3.2 an die Dammböschung der PWC-Anlage sowie die Anordnung einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand statt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 27).

Planänderung 4: Durchlass DN 800, BW 327 b

Bei Bau-km 327+810 wird der Neubau eines Durchlasses DN 800 (BWV-Nr. 30a) erforderlich.

Planänderung 5: Lärmschutz Langenberg und Geiselwind

Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3 werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße 15 geringfügig angepasst. Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle mit 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt.

Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500.

Planänderung Nr. 6: Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R und
Haselbachdurchlass, BW 329 b

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54) bei Bau-km 329+500 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen. Das Rückhaltebecken wird in Betonbauweise errichtet.

Für den Haselbachdurchlass (BWV-Nr. 55) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Planänderung Nr. 7: Bereich Anschlussstelle Geiselwind

Der Querschnitt der Staatsstraße St 2257 (BWV-Nr. 76) wird, wie im Bestand, als Regelquerschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Abmessungen der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und der Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) ändern sich. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen und wird angehoben. Das Absetzbecken wird in Betonbauweise errichtet. Die Anhebung der Beckenanlage hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes und auch Teile der Staatsstraße über ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die E-brach entwässert werden müssen.

Die Böschungsverschneidung mit dem Gelände am Beginn des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 wird regelkonform gestaltet.

In den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) werden nach den RAA ein größerer Querschnitt und zudem Aufweitungen der Fahrstreifen wegen der gewählten Kurvenradien erforderlich.

Neben dem Wegfall der Betriebszufahrten in den Anschlussstellenrampen (BWV-Nrn. 83, 87) ist bei Bau-km 330+235 eine Direktanbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Fläche A 1 auf Fl.-Nr. 382, Gem. Langenberg, wird gemäß Planfeststellungsbeschluss (Az.: 32-4354.1-3/09) für den Abschnitt westl. Wiesentheid bis Fuchsberg durch die Fläche Fl.-Nr. 384, Gem. Langenberg, ersetzt. Der Entfall der Fläche Fl.-Nr. 382, Gem. Langenberg, ist daher in den Unterlagen nachrichtlich aufgeführt.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen sind geringe zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich. Mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke konnte eine entsprechende Übereinkunft getroffen werden.

Vorhabensträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern.

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Die Notwendigkeit der unter Abschnitt 1 genannten Änderungen bergründet sich wie folgt:

Planänderung 1: Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nrn. 11, 13) und Überführung, BW 326 b (BWV-Nr. 12)

Die lage- und höhenmäßige Anpassung der Wege resultiert aus einem höheren Detaillierungsgrad der weiteren Planung. Die Korrektur der Wegverlegung (BWV-Nr. 11) dient der ordnungsgemäßen Ausbildung der Hangböschung und Ableitung des Oberflächenwassers zur Verhinderung von Ausspülungen. Um die lichte Höhe der Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12), sicherzustellen, sind Änderungen in den Bauwerksabmessungen sowie die Anhebung der Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 13) notwendig. Diese Änderungen bedingen auch die Anpassung der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl.-Nr. 141, Gemarkung Gräfenneuses.

Planänderung 2: Bereich PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nrn. 15, 16)

Aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens auf der BAB A 3 besteht dringend Bedarf, die Rastanlagen mit ausreichend Parkraum für Lkw, insbesondere für die Nachtzeit auszustatten. Hierfür wurde die Aufteilung der Stellflächen optimiert. Die weitere Planung ergab eine Korrektur der Böschungsverschneidung mit dem Gelände mit einer Regelböschung von 1:1,5 und somit einen erhöhten Flächenverbrauch durch den tieferen Einschnitt. Mit dem vollständigen Erwerb von Fl.-Nr. 365, Gemarkung Gräfenneuses, wurde wegen der Unwirtschaftlichkeit der Restfläche dem Wunsch des Eigentümers entsprochen.

Nach dem MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813-001/08, ist auch die Immissionsbelastung im Bereich der Lkw-Parkplätze zu ermitteln und bei Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) aktiver Lärmschutz zu prüfen. Der bisher geplante 2,00 m hohe Blend- und Lärmschutzwall zwischen der Richtungsfahrbahn Nürnberg und den Stellflächen für den Schwertransport bietet keinen ausreichenden Lärmschutz für die Lkw-Fahrer und wird durch eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,50 m ersetzt.

Planänderung 3: Bereich PWC Obersambacher Wald, Nord (BWV-Nrn. 19, 25, 26, 27, 28)

Die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 führt eine Verschiebung des Tiefpunktes im Wegseitengraben herbei. Dadurch sind die Verschiebung des Durchlasses von Bau-km 327+367 nach Bau-km 327+310 und die Anbindung an die natürliche Vorflut auf der Nordseite über einen neu anzulegenden Graben erforderlich. Der Graben (BWV-Nr. 25) ist somit obsolet und entfällt.

Um die Betroffenheit von privater landwirtschaftlicher Nutzfläche zu reduzieren, werden die Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald in die öffentlichen Weggrundstücke Fl.-Nrn. 96 und 101, Gem. Gräfenneuses, verlegt. Zugang und Unterhaltung werden über eine Grunddienstbarkeit geregelt.

Die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) an die Dammböschung ist Ergebnis der Detailplanung für die PWC-Anlage.

Vergleichbar der Lärmschutzwand auf der Südanlage ist die Anordnung einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand zwischen der Richtungsfahrbahn Frankfurt und den Stellflächen für den Schwertransport notwendig. Die auf Basis des MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813-001/08, erfolgte lärmschutztechnische Überprüfung ergab, dass der bisher geplante 2,00 m hohe Blendschutzwall keinen ausreichenden Lärmschutz für die Lkw-Fahrer bei Nacht bietet.

Planänderung 4: Durchlass DN 800, BW 327 b (BWV-Nr. 30a)

Die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 ergibt einen neuen Tiefpunkt im Wegseitengraben. Dies macht den Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b, bei Bau-km 327+810 notwendig.

Planänderung 5: Lärmschutz Langenberg und Geiselwind (BWV-Nrn. 45, 34)

Die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken nach den europäischen Regelungen der Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991 musste bei der Detailplanung der Brückenbauwerke berücksichtigt werden. Dabei wurden auch die Übergänge zu den Bauwerksflügeln, insbesondere im Bereich von Lärmschutzanlagen, optimiert. Gleiches gilt für die Übergänge zwischen den Lärmschutzkonstruktionen im Rahmen eines höheren Detaillierungsgrades bei der weiteren Planung. Bei der Festlegung einer Kronenbreite von 4,00

m für alle Steilwälle wurde den Belangen des Betriebsdienstes, insbesondere der Unterhaltung, Rechnung getragen. Des Weiteren ist die Verbreiterung für die Gewährleistung der Standsicherheit der Lärmschutzwände erforderlich.

Hierin begründet sich der geringfügig zusätzliche Grunderwerb südlich der BAB A 3. Wegen der Unwirtschaftlichkeit der Restflächen für die Eigentümer wurde auf Fl.-Nrn. 62, 62/1 und 63, Gemarkung Langenberg, deren Wunsch nach vollständigem Erwerb durch den Vorhabensträger entsprochen.

Planänderung Nr. 6: Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54)
und Haselbachdurchlass, BW 329 b (BWV-Nr. 55)

Wegen des erhöhten Grundwasserstandes bis ca. 1,30 m über der Sohle des Rückhaltebeckens ist eine Anhebung der gesamten Beckenanlage notwendig. Mit der begrenzten Möglichkeit dieser Anhebung aufgrund der topographischen Verhältnisse begründet sich die Ausführung des Rückhaltebeckens als Betonbecken.

Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks (Baujahr 1963) wird aufgrund des Bauwerkszustandes und der Einführung des neuen Lastmodells nach Eurocode der Abbruch und Neubau des Haselbachdurchlasses notwendig. Infolgedessen ändern sich die Bauwerksabmessungen und es werden geringfügige Anpassungen am Bachlauf nördlich und südlich der BAB A 3 erforderlich.

Planänderung Nr. 7: Bereich Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 75, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 87, 87a, 88, 34)

Bei der Planung vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses wurde für den bestehenden Querschnitt der Staatsstraße 2257 (BWV-Nr. 76) von einem Regelquerschnitt RQ 9,5 statt einem im Bestand vorhandenen RQ 10,5 ausgegangen. Die Staatsstraße wird in ihrer Bestandsbreite wiederhergestellt. Die lichte Weite der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und die Breite der Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) sind folglich anzupassen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e aus dem Jahr 1963 wird aufgrund des Bauwerkszustandes und der Einführung des neuen Lastmodells nach Eurocode der Abbruch und Neubau unumgänglich.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt, wie bisher geplant, im Grundwasser zum Erliegen. Die Beckensohle des ASB läge demnach bis zu 2,50 m unterhalb des Grundwasserspiegels. Mit Hilfe des Maßnahmenpaketes, bestehend aus Anhebung und höhenmäßiger Staffelung der Sohle des Rückhaltebeckens, Errichtung des Absetzbeckens in Beton und der Entwässerung von Teilen der Anschlussstelle über ein Mulden-Rigolen-System, gelingt es, das Entwässerungskonzept der bisherigen Planung umzusetzen.

Die regelkonforme Gestaltung des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 ist notwendig, um die Standfestigkeit des zu schüttenden Erdwalles zu gewährleisten.

Die wegen der gewählten Kurvenradien erforderlichen Aufweitungen in den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind und die Vergrößerung des Ausgangsquerschnittes gemäß RAA machen an dieser Stelle eine weitere Korrektur erforderlich.

Die im Planungsstand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen Betriebszufahrten über die Anschlussstellenrampen können entfallen. Die geplante Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 und die neu hinzukommende Anbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg bei Bau-km 330+235 genügen den Anforderungen des Betriebsdienstes.

Die hier genannten Änderungen sowie das Ermöglichen einer rückseitigen Zufahrt zu den Lärmschutzanlagen und deren Unterhaltung sind der Grund für geringfügig zusätzlichen Grunderwerb im Bereich der AS Geiselwind und der St 2257. Der bereits getätigte Teilerwerb auf Fl.-Nr. 451, Gemarkung Geiselwind, bis hin zum öffentlichen Weggrundstück, Fl.-Nr. 427, Gemarkung Geiselwind, erfolgte auf Wunsch des Eigentümers, da er diesen schmalen Streifen nicht mehr bewirtschaften kann.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN

Der 6-streifige Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen wird Bestandteil des ÖPP-Projekts BAB A 3. Der Auftragnehmer und spätere Betreiber ist für den Abschnitt zwischen Fuchsberg bis östlich der AS Geiselwind von Bau-km 325+655 bis Bau-km 327+300 für den Bau und von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 für die Erhaltung und den Betrieb der Autobahn auf insgesamt 30 Jahre zuständig. Um Rechtssicherheit für die Straßenbauverwaltung bei der Vertragsgestaltung sowie für den künftigen Betreiber zu erreichen, wird für alle Planänderungen der Antrag auf Plangenehmigung gestellt.

Die Notwendigkeit der nun erfolgten Planänderungen ist unter den Abschnitten 2 und 4 ausführlich dargelegt. Dem Ziel, hierbei die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Flächenverbrauch zu minimieren, wurde entsprechend Rechnung getragen. Der wirtschaftliche Bauablauf ist weiterhin gewährleistet.

Der vorliegende Antrag auf Plangenehmigung umfasst daher die genannten erforderlichen Anpassungen gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME

4.1 Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nrn. 11, 13) und Überführung, BW 326 b (BWV-Nr. 12)

Basierend auf den Vorgaben in der Planfeststellung sind die zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwege gemäß RLW mit einer befestigten Breite von 3,00 m herzustellen. Die Kronenbreite für die mit Asphaltdecke bzw. wassergebundener Decke befestigten Feld- und Waldwege beträgt 4,50 m. Im Zuge der weiteren Planungen wurde für die Wegverlegung (BWV-Nr. 11) zur Ableitung des Oberflächenwassers eine Mulde oberhalb des Weges vorgesehen. Der Weg ist regelkonform in den Südhang der BAB A 3 eingebunden.

Zur Einhaltung der lichten Höhe der Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BW 326 b) sind die Bauwerksabmessungen anzupassen (siehe Tabelle 1) sowie die Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 13) im Kreuzungsbereich anzuheben. Demzufolge ergeben sich auch Anpassungen bei der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.-Nr. 141, Gem. Gräfenneuses, auf einer Länge von ca. 70 m.

ASB-Nr.	[-]	6228 680
Maßnahme	[-]	Abbruch und Neubau
Baukilometer	[km]	326+706,721
Kr.-Winkel	[gon]	98,93
Lichte Weite	[m]	54,38
Lichte Höhe	[m]	≥ 4,70
Breite zw. Geländern	[m]	5,50
Eurocode	[-]	EC 1, Teil 2

Tabelle 1: Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b

Die notwendigen Änderungen erfordern zusätzlichen Grunderwerb bzw. vorübergehende Inanspruchnahme.

4.2 Bereich PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nrn. 15, 16)

Die geplante PWC-Anlage (BWV-Nr. 15) in Fahrtrichtung Nürnberg weist 29 Lkw-Stellplätze in Schrägaufstellung auf. Mit der Anordnung von sechs Bus-

Stellplätzen längs der mittleren Durchfahrt, 40 Pkw-Stellplätzen sowie zwei Behindertenparkplätzen wurde der Parkraum für Lkw, insbesondere für die Nachtzeit, optimiert. Für die Pkw-Stellflächen wird der Oberbau der Belastungsklasse für Lkw angepasst. Im Bereich der Lkw-Durchfahrt wird eine Abstellfläche für Schwertransporte vorgesehen. Die Entwurfs- und Betriebsmerkmale richten sich nach den RAA in Verbindung mit den ERS 2011.

Mit der Ausbildung einer Regelböschung von 1:1,5 für die Einschnittsböschung entsteht auf der Südseite ein erhöhter Bedarf an Grunderwerb.

Für die Einhaltung des nach dem MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813-001/08, erforderlichen Immissionsgrenzwertes für die Nacht von 65 dB(A) für Lkw-Fahrer, ist von Bau-km 326+800 bis Bau-km 327+025 eine 4,50 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen. Diese zwischen dem Standstreifen der Richtungsfahrbahn Nürnberg und der Abstellfläche für Schwertransporte zu errichtende Lärmschutzwand ersetzt den bisher geplanten 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwand (BWV-Nr. 16). Zur Vermeidung von Reflexionen wird diese Wand beidseitig hochabsorbierend ausgebildet. Dadurch reduziert sich die Lärmbelastung auf die Ortslagen Gräfenneuses und Röhrensee sowie im Bereich der Theuerleinsmühle geringfügig. Die Ergebnisse der schalltechnischen Nachberechnung sind als Anlage 1 der Unterlage 11.1.1 („Ergänzende schalltechnische Berechnung“) zu entnehmen. Die zusätzlich berechneten Immissionsorte der Lkw-Stellplätze sind im Lageplan Unterlage 7.1.5 dargestellt.

4.3 Bereich PWC Obersambacher Wald, Nord (BWV-Nrn. 19, 26, 27, 28)

Der Durchlass BW 327 a (BWV-Nr. 19) quert im Grabentiefpunkt des Wegseitengrabens auf der Südseite bei Bau-km 327+310 die BAB A 3 und wird über einen neu anzulegenden Graben auf einer Länge von ca. 65 m an die natürliche Vorflut auf der Nordseite angebunden.

Durchlass	DN [mm]	Material	Bau-km	Kr.-Winkel [gon]	Länge [m]
BW 327 a	800	Stahlbeton	327+310	100,00	100 / 9,9

Tabelle 2: Kenndaten Durchlass, BW 327 a

Die Leitungen für die Strom- und Wasserversorgung des PWC Obersambacher Wald (BWV-Nr. 26) kommen auf einer Länge von ca. 750 m in den öffentlichen Weggrundstücken Fl.-Nrn. 101 und 95, Gemarkung Gräfenneuses, zu liegen. Zugang und Unterhaltung werden über eine Grunddienstbarkeit geregelt.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 28) wird auf einer Länge von 154 m, getrennt durch einen Graben, an die Dammböschung der PWC-Anlage verlegt. Die Kronenbreite für den mit einer 3,00 m breiten Asphaltdecke befestigten Feld- und Waldweg beträgt 4,50 m.

Um den nach dem genannten MS vom 15.02.2008 erforderlichen Immissionsgrenzwert für die Nacht von 65 dB(A) für Lkw-Fahrer nicht zu überschreiten, ist von Bau-km 327+270 bis Bau-km 327+650 eine 4,00 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Diese zwischen dem Standstreifen der Richtungsfahrbahn Frankfurt und der Abstellfläche für Schwertransporte vorgesehene Lärmschutzwand ersetzt den bisher geplanten 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwand (BWV-Nr. 27). Zur Vermeidung von Reflexionen wird diese Wand beidseitig hochabsorbierend ausgebildet. Durch die reduziert sich die Lärmbelastung auf die Ortslagen Gräfenneuses und Röhrensee sowie im Bereich der Theuerleinsmühle geringfügig. Die Ergebnisse der schalltechnischen Nachberechnung sind als Anlage 1 der Unterlage 11.1.1 („Ergänzende schalltechnische Berechnung“) zu entnehmen. Die zusätzlich berechneten Immissionsorte der Lkw-Stellplätze sind im Lageplan Unterlage 7.1.5 dargestellt.

4.4 Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b (BWV-Nr. 30a)

In einem weiteren Tiefpunkt des Wegseitengrabens des südlichen Parallelweges zur BAB A 3 quert ein neuer Durchlass (Kenndaten siehe Tabelle 3) als BW 327 b die Autobahntrasse. Im Anschluss erfolgt die Verrohrung und Ausleitung über die neu zu bauende Anbindung in den bestehenden Graben nördlich der BAB, welcher im späteren Verlauf in die Ebrach mündet. Der Gesamtzufluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet zur Ebrach bleibt durch diese Maßnahme unberührt.

Durchlass	DN [mm]	Material	Bau-km	Kr.-Winkel [gon]	Länge [m]
BW 327 b	800	Stahl- beton	327+809,847	100,00	77,5 / 30,0 / 17,5

Tabelle 3: Kenndaten Durchlass, BW 327 b (neu)

4.5 Lärmschutz Langenberg und Geiselwind (BWV-Nrn. 45, 34)

Im Bereich der Übergänge zwischen den einzelnen Lärmschutzanlagen bei Bauwerk 329 a (Unterführung der Kreisstraße KT 15, Langenberg – Geiselwind) ergeben sich durch die Detailplanung zum Brückenbauwerk beidseitig unwesentliche Änderungen in den Konstruktionslängen. Dabei bleibt das Schutzniveau in Bezug auf die Grenzwertüberschreitungen unverändert. Die Lärmbelastung bleibt in den Ortslagen Langenberg und Geiselwind gleich bzw. reduziert sich geringfügig. Die Ergebnisse der schalltechnischen Nachberechnung sind als Anlage 1 der Unterlage 11.1.1 („Ergänzende schalltechnische Berechnung“) zu entnehmen. Die Änderungen in der Konstruktion zur bisherigen Planung sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Mit der Festlegung einer Kronenbreite von 4,00 m für die Steilwälle zum Zwecke der Standsicherheit und Unterhaltung der Lärmschutzwände und der Anlage einer Entwässerungsmulde sowie eines Unterhaltungstreifens rückseitig der Steilwälle entsteht auf der Südseite ein geringfügig zusätzlicher Bedarf an Grunderwerb.

LS – Maßnahme	von	bis	Höhe (ü. Gra- diente)	Länge
Steilwall (5,0) + LS – Wand (4,0), rechts	328+915	329+175 329+165	9,00 m	260 250 m
LS - Wand (auf Bauwerk), rechts	329+175 329+165	329+245 329+240	6,00 m	70 75 m
Steilwall (4,0) + LS – Wand (4,0), rechts	329+245 329+240	329+455	8,00 m	240 215 m
LS - Wand (auf Bauwerk), links	329+200	329+250 329+260	6,00 m	50 60 m
Steilwall (5,0) + LS – Wand (4,0), links	329+250 329+260	329+975	9,00 m	725 715 m

Tabelle 4: Lärmschutz zum Schutz der Bebauung Langenbergs (rechts der BAB A 3) und Geiselwinds (links der BAB A 3); hier: nur Änderungen zur bisherigen Planung

4.6 Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54), Haselbachdurchlass, BW 329 b (BWV-Nr. 55)

Die detaillierten Baugrundaufschlüsse im Zuge der weiteren Planung haben ergeben, dass das RRHB 329-1R wie bisher geplant ca. 1,30 m im Grundwasser zu liegen kommt. Das Regenrückhaltebecken wird demnach als Betonbecken ausgeführt.

Becken	Bau-km	BAB-Seite	Oberfläche [m ²]	Volumen [m ³]	Einleitungsstelle in die Ebrach Nr.
ASB	329+500	re	146	30	3
RRHB	329+500	re	-	1150	

Tabelle 5: Kenndaten ASB und RRHB 329-1R

Durch den Abbruch und Neubau des bestehenden Rahmenbauwerks, BW 329 b aus dem Jahr 1963, ändern sich die Bauwerksabmessungen (siehe Tabelle 6) und es werden geringfügige Anpassungen am Bachlauf nördlich und südlich der BAB A 3 erforderlich.

ASB-Nr.	[-]	6228 667
Maßnahme	[-]	Abbruch und Neubau
Baukilometer	[km]	329+494,300
Kr.-Winkel	[gon]	67,22
Lichte Weite	[m]	8,10
Lichte Höhe	[m]	≥ 3,00
Breite zw. Geländern	[m]	78,20
Eurocode	[-]	EC 1, Teil 2

Tabelle 6: Haselbachdurchlass, BW 329 b

4.7 Bereich Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 75, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 87, 87a, 88, 89, 34)

Die St 2257 (BWV-Nr. 76) erhält, dem Bestand entsprechend, eine befestigte Fahrbahnbreite von 7,50 m und somit eine Kronenbreite von 10,50 m. Der bestehende Oberbau entspricht gemäß RStO 12 der Belastungsklasse Bk32 und wird für die Anpassungsbereiche so wiederhergestellt.

Infolge der Wiederherstellung der Staatsstraße in ihrer Bestandsbreite erhöht sich die lichte Weite der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75). Aus dem gleichen Grund verbreitert sich die Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße 2257, BW 330 e (BWV-Nr. 77). Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e wird der Abbruch und Neubau notwendig. Die Bauwerksabmessungen sind den Tabellen 7 bzw. 8 zu entnehmen.

ASB-Nr.	[-]	6228 669
Maßnahme	[-]	Abbruch und Neubau
Baukilometer	[km]	330+435,622
Kr.-Winkel	[gon]	126,17
Lichte Weite	[m]	14,35
Lichte Höhe	[m]	≥ 4,70
Breite zw. Geländern	[m]	38,44
Eurocode	[-]	EC 1, Teil 2

Tabelle 7: Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c

ASB-Nr.	[-]	6228 508
Maßnahme	[-]	Abbruch und Neubau
Baukilometer	[km]	0+069,483
Kr.-Winkel	[gon]	65,81
Lichte Weite	[m]	5,50
Lichte Höhe	[m]	≥ 3,90
Breite zw. Geländern	[m]	14,35
Eurocode	[-]	EC 1, Teil 2

Tabelle 8: Unterführung eines Wirtschaftsweges, BW 330 e

Die detaillierten Baugrundaufschlüsse im Zuge der Ausführungsplanung haben ergeben, dass das ASB 330-1L wie bisher geplant ca. 2,20 m - 2,50 m im Grundwasser zu liegen kommt. Demzufolge wird die Beckenanlage gegenüber dem ursprünglichen Konzept angehoben. Außerdem wird das Absatzbecken als Betonbecken ausgeführt.

Becken	Bau-km	BAB-Seite	Oberfläche [m ²]	Volumen [m ³]	Einleitungsstelle in die Ebrach Nr.
ASB	330+600	li	108	30	4
RRHB	330+600	li	-	1055	

Tabelle 9: Kenndaten ASB und RRHB 330-1L

Die Anhebung der Beckenanlage 330-1L (BWV-Nr. 80) hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes nicht über das Beckensystem entwässert werden können. Für die Entwässerung dieses Abschnittes und von Teilen der Staatsstraße 2257 wurde in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg ein Mulden-Rigolen-System nach DWA-M 153 bzw. DWA-A 138 vorgesehen. Die Bemessung ergab eine Muldenversickerung mit 20 cm Oberbodendurchgang, Durchgangstyp 2b. Die Entwässerungsmulden des Systems sind so auszubilden, dass eine Aufstauhöhe von 30 cm gewährleistet ist. Weitere Ausführungsdetails sind in der Unterlage 13.1 („Ergänzende Unterlagen zu den Wasserrechtlichen Erlaubnissen“) und der Unterlage 13.2 („Detailplan Mulden-Rigolen-System“) beschrieben.

Der 6,00 m hohe Lärmschutzwall (BWV-Nr. 34) wird entlang der Ausfahrtsrampe aus Richtungsfahrbahn Frankfurt von BAB Bau-km 330+780 bis Bau-

km 331+500 beidseitig mit der Regelböschungsneigung von 1:1,5 ausgebildet. Dementsprechend ergibt sich von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 eine Verschiebung der Böschungskante nach außen. Dies hat eine geringfügige Erhöhung des Bedarfs an Grunderwerb auf der Nordseite der BAB A 3 zur Folge. Es ergeben sich hierdurch keine Änderungen an den berechneten Immissionspegeln.

Die Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) erhalten dem Bestand entsprechend eine befestigte Fahrbahnbreite für den Rampenquerschnitt Q1 von 6,00 m und für den Rampenquerschnitt Q4 von 7,50 m. Es wird ein bituminöser Aufbau gemäß Belastungsklasse Bk10 nach RStO 12 vorgesehen.

Die Überprüfung der Anschlussstellen-Rampen im Bereich der Kurvenradien hinsichtlich Aufweitungen nach RAA hat ergeben, dass die Fahrbahnen im Bereich der Kernradien um jeweils 1,50 m bzw. 1,40 m beidseitig aufzuweiten sind.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss (Az.: 32-4354.1-1/10) ist für den Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach bei Bau-km 332+286 eine Betriebsumfahrt zu bauen. In Abstimmung mit der AM Geiselwind wird bei Bau-km 330+235 zusätzlich eine Anbindung der Autobahnmeisterei an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen über die Planfeststellung hinausgehend durch verschiedene Planänderungen:

Planänderung 1 (BWV-Nr. 11 und 13) und Überführung BW 326 (BWV-Nr. 12)

Durch die lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Bau-km 326+480 bis 326+580 (rechts) und Bau-km 326+706 (rechts) ergibt sich eine zusätzliche Überbauung von Mischwald (teilweise vorbelastet) und von Altgrasflur (vorbelastet) von 395 qm sowie eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Mischwald von 300 qm.

Die Versiegelung durch Verschiebung der Wegefläche sowie die Überbauung von Nadelwald hat entsprechend der „Grundsätze“ kein zusätzliches Kompensationserfordernis zur Folge.

Die überbauten Flächen sowie die Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert.

Zur Einhaltung der lichten Höhe der Überführung des BW 326b sind die Bauwerksabmessungen und die Gradienten anzupassen.

Die Grenzen des dortigen Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

Planänderung 2

Planänderung 2a (BWV-Nr. 15)

Durch den höheren Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung und dem hohen Stellplatzbedarf für LKW ergibt sich eine geänderte Anordnung der Stellplätze; die Böschung schneidet tiefer in den Hang ein.

Die geringfügig höhere Versiegelung von 40 qm Nadelwald durch die zusätzlichen Stellplätze ergibt gemäß Grundsätzen einen zusätzlichen Kompensationsbedarf von 0,0040 ha.

Die Überbauung von Nadelwald und Grünland im Bereich der angepassten Böschungen hat entsprechend der „Grundsätze“ kein zusätzliches Kompensationserfordernis zur Folge.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen werden an die geänderte Flächenaufteilung in der PWC-Anlage und die neuen Böschungen angepasst.

Planänderung 2b (BWV-Nr. 16)

Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung erfolgt die Errichtung einer 4,50 m hohen LS Wand statt des 2 m hohen Walls. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

Planänderung 3

Planänderung 3a (BWV-Nr. 19)

Die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 führt eine Verschiebung des Tiefpunktes im Wegseitengraben herbei, ohne Auswirkungen auf das Einzugsgebiet. Dadurch sind auch die Verschiebung des Durchlasses und die Anbindung an die natürliche Vorflut auf der Nordseite mittels eines ca. 65 m langen Grabens zur Anbindung in Richtung Ebrach erforderlich.

Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 3b (BWV-Nr. 26)

Die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung des PWC Obersambacher Wald erfolgt über neu zu bauende Leitungen. Die Leitungstrasse der Versorgungsleitungen wird in das Weggrundstück der Gemeinde Gräfenneuses verlegt (in der Planfeststellung wurden diese über private landwirtschaftliche Flächen geführt).

Die Leitungstrasse verläuft in einem Grünweg. Durch die Rekultivierung ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis. Im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche 3.1 kann auf einer Teilfläche kein Waldbestand entwickelt werden; dort wird im Bereich der zukünftigen Leitungstrasse die vorgesehene Gestaltung angepasst und ein Saumbereich mit einer standortheimischen Landschaftsrassenansaat (Regiosaatgut) vorgesehen. Die Zielsetzung der Ausgleichsfläche ist hierdurch nicht berührt.

Planänderung 3c (BWV-Nr. 28)

Die lage- und höhenmäßigen Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges erfolgt unter größtmöglicher Minimierung der Eingriffe in den angrenzenden Mischwald und die planfestgestellte Ausgleichsfläche 3.2

Dabei verbleibt eine geringfügige Zunahme durch Überbauung von 171 qm Mischwald (vorbelastet), vorübergehende Inanspruchnahme von 91 qm Mischwald sowie die Reduzierung der Ausgleichsfläche 3.2 um 302 qm.

Planänderung 3d (BWV-Nr. 27)

Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung erfolgt die Errichtung einer 4,50 m hohen LS-Wand statt des 2 m hohen Walls. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

Planänderung 4 (BWV-Nr. 30a (neu))

Die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 ergibt einen neuen Tiefpunkt im Wegseitengraben. Dies macht den Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b, bei Bau-km 327+810 notwendig. Die damit verbundene Aufteilung des Außen einzugs auf zwei Durchlässe sowie die Einleitung an zwei aufeinanderfolgenden Stellen in die Ebrach, ergeben in der Summe eine geringfügige Zunahme durch Überbauung von 220 qm Altgrasflur (vorbelastet) sowie 68 qm vorübergehende Inanspruchnahme.

Planänderung 5

Planänderung 5.1 (BWV-Nr. 45)

Die Anpassung des Lärmschutzes für den Ortsteil Langenberg mit Verbreiterung hat eine geringfügige Zunahme der Überbauung von 15 qm Altgrasflur (vorbelastet) zur Folge.

Für die Überbauung von Acker und Grünland auf 0.1785 ha ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.

Relevante Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 5.2 (BWV-Nr. 34)

Im Zuge der geringfügigen Anpassung des Lärmschutzes für den Ortsteil Geiselwind werden die Grenzen des Eingriffsbereichs nicht überschritten. Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 6 (BWV-Nr. 54, 55)

Die Beckenanlage 329-1R wird insgesamt angehoben, das Regenrückhaltebecken wird als Betonbecken ausgebildet, weil der Grundwasserstand über die Sohle der Beckenanlage reicht. Die Planung der Beckenanlage erfolgt örtlich in den Grenzen der bisher geplanten Anlage auf der Basis der detaillierten Bemessung des Entwässerungsabschnittes. Der Drosselabfluss verringert sich geringfügig.

Durch die Ausbildung des Rückhaltebeckens als Betonbecken werden zusätzlich Ackerflächen auf 0,1075 ha versiegelt, dies ist gemäß Grundsatz 3.1 mit dem Faktor 0,3 zu kompensieren.

Um bei der Ausgestaltung des Betonbeckens mit senkrechten Wänden eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere, insbesondere Amphibien, zu vermeiden, werden die RRHB mit wechselndem Wasserstand in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen.

Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.

Durch den Abbruch und Neubau des bestehenden Rahmenbauwerks, BW 329b ändern sich die Bauwerksabmessungen. Weiterhin erfolgt eine Anpassung des Bachbetts nördlich und südlich der BAB A 3, die jedoch innerhalb des bereits bilanzierten Baufeldes liegt.

Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden deshalb durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

Planänderung 7

Planänderung 7a (BWV-Nr. 76)

Die Anpassung der St 2257 im Bestand als RQ 10,5 erfordert verschiedene kleinräumige Anpassungen und die Ergänzung von Einschnittsmulden.

Die erforderliche Straßenverbreiterung kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen und somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.

Relevante Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind damit nicht verbunden.

Planänderung 7b (BWV-Nr. 80)

Die Beckenanlage 330-1L wird insgesamt angehoben, das Absetzbecken wird als Betonbecken ausgebildet, weil der Grundwasserstand über die Sohle der Beckenanlage reicht. Wegen der damit verbundenen neuen Höhenverhältnisse können ca. 120 m des Entwässerungssystems des nördl. Anschlussstellenastes und auch Teile der St 2257 nicht über die Beckenanlage entwässert werden. Dementsprechend wird statt einer Versickerung in das Grundwasser ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach vorgesehen (keine Versickerung in das Grundwasser). Dementsprechend verringert sich auch der Zufluss zum Absetzbecken.

Mit der Ausbildung des Absetzbeckens in Betonbauweise ist eine geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0133 ha) verbunden. Diese kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen und somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.

Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien.

Das ASB mit gleichbleibendem Dauerstau wird entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben.

Planänderung 7c (BWV-Nr. 34)

Für die Anpassung der Böschungsverschneidung am Beginn des LS-Walles Bau-km 330+780 werden Acker und Grünland auf 0,0640 ha überbaut, dadurch ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.

Relevante Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 7d (BWV-Nr. 84, 85, 88 u. 89)

Die Anpassung der Rampenbreiten und des Parallelweges an der Anschlussstelle Geiselwind hat eine geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von Grünland auf 0,0260 ha zur Folge.

Der überwiegende Teil der erforderlichen Rampenverbreiterung kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen bzw. ist wegen der Verlagerung als Versiegelung von Grünland oder Überbauung und Versiegelung von Altgrasfluren bereits bilanziert.

Relevante Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 7e (BWV-Nr. 83, 87 u. 87a (neu))

Der Entfall der Betriebszufahrt Nordost und Südost zur Autobahnmeisterei Geiselwind sowie die Neuanlage einer Direktzufahrt Richtungsfahrbahn Nürnberg hat eine geringfügige Reduzierung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die jedoch im Bereich des Straßenbegleitgrüns liegt. Es ergibt sich gemäß „Grundsätzen“ keine Reduzierung des Kompensationserfordernisses.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Planänderung 7f (BWV-Nr. 75, 77)

Es erhöht sich die lichte Weite der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75); aus dem gleichen Grund verbreitert sich die Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße 2257, BW 330e (BWV-Nr. 77).

Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08) entsprechend der damals gültigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, wie sie zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 21.06.1993 vereinbart wurden.

Dabei wurden auch die damaligen Einstufungen als Biotop bzw. als den Kriterien der Biotopkartierung entsprechend in die nachfolgende Bilanzierung übernommen:

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Grund-satz	Fak-tor	Kompensa-tionsbedarf	
1	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 11) bei Bau-km 326+480 bis 326+580	Versiegelung: Die versiegelte Wegfläche verschiebt sich lediglich. Es ergibt sich kein neues Kompensationserfordernis					
		Überbauung von 328 m ² Nadelwald ist gemäß den Grundsätzen nicht zu bilanzieren					
		Überbauung Mischwald vorbelastet	75	1.2 + 1.4	1	75	
		Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald	109 191	4	0,3	33 57	
	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 13) bei Bau-km 326+706	Überbauung Mischwald vorbelastet	120	1.2 + 1.4	1	120	
		Überbauung Mischwald	40	1.2	1,5	60	
		Überbauung Altgrasflur vorbelastet	160	1.1 + 1.4	0,5	80	
	Überführung BW 326 (BWV-Nr. 12)	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns bzw. der bilanzierten Eingriffe. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis					

2	Zusätzlicher Stellplatzbedarf	Versiegelung Nadelwald	40	3.2	1	40
	Böschung schneidet tiefer in den Hang	Überbauung von Nadelwald und Grünland ist gemäß den Grundsätzen nicht zu bilanzieren				
	Lärmschutzwand statt Wall	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
3	Durchlass BWV-Nr. 19 bei Bau-km 327+310 mit zusätzlichem Graben	Fläche ist bereits als Überbauung bilanziert, kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
	Leitungstrasse im Wegbereich	Im Bereich eines Grünwegs. Durch die Rekultivierung ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
	Lärmschutzwand statt Wall	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
	Verschiebung Grünweg	Verlust Ausgleichsfläche	302		1	302
		Überbauung Mischwald vorbelastet	171	1.2 + 1.4	1	171
		Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald	91	4	0,3	27
Lärmschutzwand statt Wall	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis					
4	Durchlass BWV-Nr. 30a bei Bau-km 327+810 mit zusätzlichen Einleitungsstellen in Grabensystem Ebrach	Überbauung Altgrasflur vorbelastet	220	1.1 + 1.4	0,5	110
		Vorübergehende Inanspruchnahme Graben	68	4	0,3	20
5.1	Lärmschutzanlagen (Langenberg) von Bau-km 328+915 bis 329+555	Überbauung von vorbelastete Altgrasflur	15	1.1 + 1.4	0,5	8
		Überbauung von Acker und Grünland auf 1.785 m ² ergibt kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
5.2	Lärmschutzanlagen (Geiselwind) von Bau-km 327+920 bis 331+500	Überbauung im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.				
6	Rückhaltebecken als Betonbecken BW 329-1R)	Versiegelung Acker	1.075 m ²	3.1	0,3	323 m ²
	Haselbachdurchlass, BW 329b (BWV-Nr. 55)	Im Bereich des bereits bilanzierten Baufeldes. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
7	Staatsstraße St 2257 Verbreiterung	Die erforderliche Versiegelung kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu liegen und zieht deshalb kein Kompensationserfordernis nach sich.				
	Absetzbecken als Betonbecken BW 3230-1L Ergänzend Mulden-Rigolen-System	Die zusätzliche Versiegelung von 133 m ² kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu liegen und zieht deshalb kein Kompensationserfordernis nach sich.				
	Anpassung Böschungsverschneidung Lärmschutzwand (Bau-km 330+780 bis 331+500)	Überbauung von Acker und Grünland auf 640 m ² ergibt kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
	Rampenanpassung AS Geiselwind incl. Verdrückung Parallelweg	Die erforderliche Rampenverbreiterung mit Verlagerung kommt überwiegend im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu liegen bzw. ist als Versiegelung von Grünland oder Überbauung und Versiegelung von Altgrasfluren bereits bilanziert. Die Flächen verlagern sich geringfügig, wofür sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis ergibt und vergrößern sich in der Summe um ca. 260 m ² siehe unten).				
Rampenverbreiterung NO-Quadrant als Versiegelung von		200 m ²	3.1	0,3	60 m ²	

		Grünland				
		Rampenverbreiterung SO-Quadrant als Versiegelung von Grünland	60 m ²	3,1	0,3	18 m ²
	Wegfall Betriebsumfahrt, Direktanbindung an Richtungsfahrbahn Nürnberg	Der Wegfall der Betriebsumfahrt liegt ebenso wie die Direktanbindung der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Bereich des Straßenbegleitgrüns, wird also nicht bilanziert.				
	BWV-Nr. 75, 77	Fläche ist bereits als Überbauung bilanziert, kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
			Fläche			Kompensationsbedarf
	Summe					1.504 m ²

Aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 1,4 ha, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 0,1504 ha herangezogen wird.

Waldbilanz

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Aufforstungsbedarf
1	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 11) bei Bau-km 326+480 bis 326+580	Überbauung von Nadelwald, wird aber wieder angepflanzt, bleibt also waldderechtlich Wald (=aus waldderechtl. Sicht eine vorübergehende Inanspruchnahme)	328	0
		Überbauung Mischwald vorbelastet, wird aber wieder angepflanzt, bleibt also waldderechtlich Wald (=aus waldderechtl. Sicht eine vorübergehende Inanspruchnahme)	75	0
		Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald	109 191	0
	Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 13) bei Bau-km 326+706	Überbauung Mischwald vorbelastet	120	120
		Überbauung Mischwald, wird aber wieder angepflanzt, bleibt also waldderechtlich Wald (=aus waldderechtl. Sicht eine vorübergehende Inanspruchnahme)	40	0
2	Zusätzlicher Stellplatzbedarf	Versiegelung Nadelwald	40	40
	Böschung schneidet tiefer in den Hang	Überbauung von Nadelwald	852	852

3	Leitungstrasse im Bereich der AE-Fläche	Reduzierung Aufforstungsfläche	758	758
	Verschiebung Grünweg	Verlust Ausgleichsfläche	302	302
		Überbauung Mischwald vorbelastet	171	171
		Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald	91	0
	Gesamt	Waldverlust (aus waldrechtlicher Sicht) Vorübergehende Inanspruchnahme (aus waldrechtlicher Sicht)	2.243 m ² 834 m ²	2.243 m ²

Waldrechtliche Bewertung

Für den Antrag auf Plangenehmigung muss zusätzlich 0,1183 ha Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG überwiegend im trassennahen Bereich der bestehenden Autobahn gerodet werden. Weiterhin ist durch die Planänderungen im Bereich der beiden Aufforstungs-Ausgleichsflächen 3.1 und 3.2 eine Reduzierung der vorgesehenen Aufforstungsflächen 0,1060 ha.

Eine bauzeitliche Inanspruchnahme, die zunächst eine Rodung, anschließend aber die Wiederaufforstung der Waldfläche zur Folge hat, findet auf 0,0834 ha statt.

Der Regionalplan der Region 2 (Würzburg) führt aus, dass in der gesamten Region auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden soll (A II 1, B III 2). Dies gilt insbesondere auch für den insgesamt waldarmen Landkreis Kitzingen.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen liegen vollständig im Naturpark Steigerwald und dort in der Schutzzone.

Die durch den Antrag auf Plangenehmigung im Abschnitt westl. Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind betroffenen Waldflächen entlang der Autobahn haben „besondere Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen“. Der direkte und dauerhafte Waldflächenverlust bedingt eine Verschiebung der Funktionen „Schutz von Verkehrswegen“ auf der Nord- und Südseite der BAB A 3.

Waldbereiche die mit sonstigen Waldfunktionen belegt sind, z.B. als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz“ festgesetzt sind, sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Rodung auf den Wald

Der zusätzliche direkte und dauerhafte Waldflächenverlust umfasst 0,1183 ha.

Dem waldrechtlichen Ausgleichsflächenbedarf für Wald aus Planfeststellung und Tektur von 3,5339 ha stand als Kompensationsfläche eine vorgesehene Aufforstungsfläche von 4,1213 ha. Dieser Überhang von 0,5874 ha reduziert sich im Bereich der Ausgleichsflächen 3.1 und 3.2 um 0,1060 ha auf 0,4814 ha und wird jetzt zur Kompensation des zusätzlichen Aufforstungserfordernisses von 0,1183 ha herangezogen.

Somit ergibt sich ein neuer Überhang von 0,3631 ha.

Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung dieses planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Der gegenständliche Antrag auf Plangenehmigung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind - auch in den Wald- und Gehölzbereichen - nicht betroffen.

Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Alle aufgeführten Planänderungen führen zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und andere werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

6. KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Planänderungen ist die Bundesrepublik Deutschland.

Ausnahme bilden die Planänderungen im Zusammenhang mit der Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der St 2257 (AS Geiselwind). Die Beteiligung und Kostentragung regelt sich hier nach FStrG und ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Nürnberg, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, vom 03.11.2016, Az.:412-43211/A3WUE, geregelt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die Maßnahmen informiert. Die erhaltenen Bauerlaubnisse wurden der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

7. ZWECK DER PLANGENEHMIGUNG

Die Plangenehmigung dient gemäß § 17 ff FStrG als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Maßnahmen, die zu dem geplanten Streckenausbau der BAB A3 in den Abschnitten zwischen Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind gehören.

Laut Art. 75 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Plangenehmigung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Für die mit diesem Antrag einhergehenden Planänderungen wird privates Grundeigentum in Anspruch genommen, hierzu zählen auch bauzeitlich vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen und dauernd zu belastende Flächen.

Die davon betroffenen Grundstücke und der Umfang der im Einzelnen benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1.4 bis 9) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2.2 bis 4) zu entnehmen.

Bei den Grunderwerbsverhandlungen konnte mit allen betroffenen Grundstückseignern eine entsprechende Übereinkunft getroffen werden. Die Bauerlaubnisse liegen der Regierung von Unterfranken vor.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Die Umsetzung der mit diesem Antrag einhergehenden Planänderungen erfolgt mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind von Bau-km 327+300 bis Bau-km 332+200. Dieser Ausbauabschnitt soll bis 2018 realisiert werden.

Für die restlichen zum Planfeststellungsabschnitt gehörenden 1,645 km der BAB A 3 von Bau-km 325+655 bis 327+300 ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit dem 6-streifigen Ausbau im Zuge des ÖPP-Projekts A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, ab 2019 zu beginnen. Für den Bau dieses 2. Hauptabschnittes sind insgesamt rund 5 Jahre veranschlagt. Wann in diesem Zeitraum der genannte Restabschnitt von Bau-km 325+655 an ausgebaut wird, ist abhängig von der Bauablaufplanung des Auftragnehmers und kann derzeit nicht angegeben werden.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Richtungsfahrbahn Nürnberg kann der Verkehr wegen der Abrückung nach Süden auf dieser Fahrbahn weiter eingeschränkt zweistreifig an der Baustelle vorbeigeführt werden. Zur Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Richtungsfahrbahn Frankfurt wird die neue Richtungsfahrbahn Nürnberg in einer 4-0-Verkehrsführung genutzt.

Die Erschließung der Baustelle kann über die Autobahn, die Staatsstraße St 2257, sowie über das sonstige untergeordnete Straßennetz erfolgen. Dieses wird, soweit und solange es für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 BayStrWG). Diese Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichnet.

Vor Baubeginn wird den jeweils betroffenen Baulastträgern mitgeteilt, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Der Zustand der betroffenen Straßen und Wege wird zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger wird dabei Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die betroffenen Straßen und Wege werden nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht werden Sondernutzungsgebühren nach Art. 18 BayStrWG entrichtet, soweit solche erhoben werden. Die sich aus Art. 9 BayStrWG ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.